

Gegenstand

Klage nach Art. 235 EG und Art. 288 Abs. 2 EG auf Ersatz des Schadens, der der Klägerin durch den Erlass der Entscheidung K(2000) 453 der Kommission vom 9. März 2000 über die Rücknahme der Zulassung von Humanarzneimitteln, die den Stoff Amfepramon enthalten, entstanden sein soll

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Artegodan GmbH trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Die Bundesrepublik Deutschland trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 48 vom 25.2.2006.

Urteil des Gerichts vom 3. März 2010 — Bundesverband deutscher Banken/Kommission

(Rechtssache T-36/06) (¹)

(Staatliche Beihilfen — Übertragung öffentlichen Vermögens auf die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale — Entscheidung, mit der festgestellt wird, dass die angemeldete Maßnahme keine Beihilfe darstellt — Kriterium des privaten Kapitalgebers — Begründungspflicht — Ernsthaftige Schwierigkeiten)

(2010/C 100/56)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Bundesverband deutscher Banken e. V. (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H.-J. Niemeyer und K.-S. Scholz)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: N. Khan und T. Scharf)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Land Hessen (Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte H.-J. Freund und M. Holzhäuser, dann Rechtsanwälte H.-J. Freund und S. Lehr), und Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (Frankfurt am Main, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: H.-J. Freund)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung C(2005) 3232 endg. der Kommission vom 6. September 2005 betreffend die Einbringung des Hessischen Investitionsfonds als stille Einlage bei der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Bundesverband deutscher Banken e. V. trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission, des Landes Hessen und der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale.

(¹) ABl. C 96 vom 22.4.2006.

Urteil des Gerichts vom 3. März 2010 — Freistaat Sachsen u. a./Kommission

(Rechtssache T-102/07 und T-120/07) (¹)

(Staatliche Beihilfen — Von Deutschland gewährte Beihilfe in Form der Übernahme einer Beteiligung und von Kreditbürgschaften — Entscheidung, mit der die Beihilfe für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt wird — Von der Kommission genehmigte allgemeine Beihilferegelung — Begriff des Unternehmens in Schwierigkeiten — Leitlinien für die Beurteilung staatlicher Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten — Höhe der Beihilfe — Begründungspflicht)

(2010/C 100/57)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Freistaat Sachsen u. a. (Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. von Donat und G. Quardt) (Rechtssache T-102/07), MB Immobilien Verwaltungs GmbH (Neukirch, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwalt G. Brügggen, dann Rechtsanwälte A. Seidl, K. Lengert und W. T. Sommer), und MB System GmbH & Co. KG (Nordhausen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Brügggen) (Rechtssache T-120/07)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: K. Gross und T. Scharf)